

**Satzung**  
**für den**  
**Jugendrat Pegnitz (JuRS)**  
**vom 23. April 2009**

**Präambel**

Der Jugendrat soll bewirken, dass der Zusammenhalt Jugendlicher durch die gemeinsame Arbeit gestärkt wird und Begegnungen von Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher schulischer Einrichtungen gefördert werden.

**§ 1**

**Aufgaben, Pflichten**

- (1)** Aufgabe des Jugendrats ist es, den kommunalen Entscheidungsgremien bei jugendrelevanten Themen beratend zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen.
- (2)** Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche der Jugendlichen auf und leitet sie an die Stadt Pegnitz weiter. Er kann auch selbst initiativ werden.
- (3)** Der/Die Sprecher/in des Jugendrats oder dessen/deren Stellvertreter/in können in jugendrelevanten Angelegenheiten Informationen bei der Stadtverwaltung einholen.

**§ 2**

**Zusammensetzung**

- (1)** Der Jugendrat besteht aus zwölf Jugendlichen. Im Einzelnen sind dies:
- a) zwei Vertreter/innen der Dr.-Dittrich-Förderschule Pegnitz
  - b) zwei Vertreter/innen des Gymnasiums Pegnitz
  - c) zwei Vertreter/innen der Christian-Sammet-Hauptschule Pegnitz
  - d) zwei Vertreter/innen der Realschule Pegnitz
  - e) zwei Vertreter/innen, der nicht über die unter Buchst. a) bis d) genannten Schulen wahlberechtigten Jugendlichen
  - f) ein/e Vertreter/in der evangelischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet Pegnitz
  - g) ein/e Vertreter/in der katholischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet Pegnitz
- (2)** Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie zwei Stellvertreter/innen, eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassier/erin.
- (3)** Die in Abs. 2 Genannten können aus wichtigem Grund vom Jugendrat mit einer Drei-Viertel-Mehrheit abberufen werden.

**§ 3**

**Wahl**

- (1)** Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen vom vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die mit Hauptwohnsitz in Pegnitz gemeldet sind. Maßgeblich für die Bestimmung des Alters ist der Freitag der in Abs. 5 genannten Woche.
- (2)** Die Kandidaten/Kandidatinnen haben vor einer Wahl die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, dass ihr/e Sohn/Tochter kandidiert und ggf. die Wahl annimmt.
- (3)** Die Vertreter/innen der Schulen (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) bis d) werden von den Jugendlichen der jeweiligen Schule gewählt; die Wahl die Vertreter/innen nach § 2 Abs. 1 Buchst. e) wird vom Stadtjugendverband Pegnitz durchgeführt.  
Entsprechende Wählerverzeichnisse werden von der Stadt Pegnitz erstellt.
- (4)** Die Vertreter/innen der Kirchengemeinden werden von den Kirchen in den Jugendrat entsandt; sie müssen der in Abs. 1 genannten Altersgruppe angehören. Für beide Entsandten ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (5)** Die Wahlen der Vertreter/innen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis e) finden jeweils in der zweiten Woche nach den Pfingstferien statt.

**(6)** Der Jugendrat nimmt seine Geschäfte erstmals zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 auf. Zu den jeweils konstituierenden Sitzungen lädt der erste Bürgermeister der Stadt Pegnitz; er leitet auch die in § 2 Abs.2 genannten Wahlen.

**(7)** Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen.

**(8)** Das jeweilige Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Pegnitz öffentlich bekanntgemacht.

**(9)** Das Ehrenamt des Jugendrats kann nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Jugendrat.

Scheidet ein Mitglied des Jugendrats aus, rückt der/die nach dem Ergebnis der letzten Wahl erste Nachrücker/in der jeweiligen Gruppe in den Jugendrat nach.

**(10)** Die Amtsperiode des Jugendrats beträgt zwei Jahre.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsgang**

**(1)** Der Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist vom Stadtrat zu genehmigen.

**(2)** Die Sitzungen des Jugendrats sind öffentlich. Pro Kalenderjahr sollen mindestens vier Sitzungen stattfinden.

**(3)** Zu den Sitzungen des Jugendrats ist mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu laden. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

**(4)** Beschlüsse des Jugendrats werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**(5)** Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Schriftführer/in und dem/der Sprecher/in zu unterzeichnen.

**(6)** Bei Bedarf stellt die Stadt Pegnitz Räume für die Sitzungen des Jugendrates zur Verfügung.

**(7)** Der Jugendrat erhält ein jährliches Budget von 1.000 €, das in den jeweiligen Haushalt der Stadt Pegnitz eingestellt wird. Die Verwendung der Mittel ist

a) schriftlich beim ersten Bürgermeister der Stadt Pegnitz zu beantragen,

b) dem Stadtrat gegenüber schriftlich nachzuweisen (bis spätestens 15.02. des Folgejahres)

#### **§ 5**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pegnitz, 23. April 2009

M. Thümmler

Erster Bürgermeister